

[Verwaltungsvorschrift]

**Anzeigepflicht
der Geistlichen bei Erkrankung**

Vom 12. April 1976 (ABl. 1976 S. A 50)

Unter Bezugnahme auf § 32 Absatz 3 Ziffern I 1 und IV 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 8. Februar 1972 (ABl. 1972 Seite A 53 unter II Nr. 19) wird folgendes verordnet:

1.

Erkrankt ein ständiger oder nichtständiger Geistlicher und ist er dadurch dienstunfähig, so hat er dies spätestens am 4. Tage der Dienstunfähigkeit dem Superintendenten oder dem sonst zuständigen Dienstvorgesetzten unter Vorlage der darüber erteilten ärztlichen Bescheinigung anzuzeigen, dabei auch zu bemerken, wie seine Vertretung erfolgt.

Die Beendigung der Dienstunfähigkeit hat er unverzüglich dem Superintendenten oder dem sonst zuständigen Dienstvorgesetzten anzuzeigen.

Geistliche, welche nicht selbst die Pfarramtsleitung innehaben, haben die Anzeigen über den Pfarramtsleiter einzureichen.

2.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.